



GEMEINDERAT

DER STADTGEMEINDE STEYREGG

| | | |
|------------------------------|------------------|-----------------------------|
| Sitzungsdatum | Sitzungsbeginn | Sitzungsort |
| Donnerstag, 8.11.2007 | 19.00 Uhr | Gemeindesitzungssaal |

VERHANDLUNGSSCHRIFT

| Anwesende | |
|---|---|
| SBU | SPÖ |
| Bürgermeister (Vorsitzender) Josef Buchner | Vizebürgermeisterin Eveline Wöger |
| Vizebürgermeister Siegfried Moser | Stadtrat Albert Lechner |
| Gemeinderätin Irma Stroh | Stadtrat Peter Grassnigg |
| Gemeinderätin Karin Mayrhofer | Gemeinderätin Gabriela Neulinger |
| Gemeinderat Stefan Beißmann | Gemeinderat Ing. Paul Mader |
| Gemeinderat Johann Schmitsberger | Gemeinderat Martin Horner |
| Gemeinderätin Ute Friedl | Gemeinderat Günter Gintenreiter |
| Gemeinderat Erwin Kreindl | Gemeinderätin Elisabeth Auberger |
| Gemeinderat Ing. Leopold Kapeller | Gemeinderat Rudolf Simbrunner |
| Gemeinderätin-Ersatzmitglied Katharina Dutschek | Gemeinderat-Ersatzmitglied Reinhold Haselmayr |
| Gemeinderätin-Ersatzmitglied Theresia Schneider | Gemeinderat-Ersatzmitglied Peter Scheiber |
| Gemeinderat-Ersatzmitglied Wilhelm Schöberl | ÖVP |
| FPÖ | Gemeinderat Rupert Burger |
| Gemeinderat Johann Honeder | Gemeinderat Jürgen Schonka |
| es fehlen entschuldigt: | Gemeinderätin Mag. Silvia Lehermayr |
| StR Josef Dutschek SBU | Gemeinderat Mag. Markus Raml |
| StR Ing. Leopold Pleiner ÖVP | Gemeinderätin-Ersatzmitglied |
| GR Michaela Forstner SBU | Waltraud Gierlinger |
| GR Mag. Johann Würzburger SBU | Gemeinderat-Ersatzmitglied |
| GR Manfred Hofmann SPÖ | Hermann Lehner |
| GR Otmar Burger SPÖ | Gemeinderat-Ersatzmitglied |
| GR Christian Pilz ÖVP | Friedrich Matscheko |
| GR Mag. Martin Pasteyrik ÖVP | |

Schriftführung: Amtsleiter Helmut Heuschober, Patricia Siegl

| Inhaltsverzeichnis | | |
|---------------------------|--|--------------|
| Nr. | T O P | Seite |
| 1 | Stadtgemeinde Steyregg; Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a, 4040 Linz; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; neuerliche Entscheidung nach dem Ergebnis der Vorstellung; Beratung und Beschlussfassung | 4 |
| 2 | Stadtgemeinde Steyregg; DI. Gunter Seifert, Mitterleitenweg 4c, 4040 Linz; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; neuerliche Entscheidung nach dem Ergebnis der Vorstellung; Beratung und Beschlussfassung | 10 |
| 3 | Stadtgemeinde Steyregg; Gertraud und Johann Krammer, Mitterleitenweg 8d, 4040 Linz; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; neuerliche Entscheidung nach dem Ergebnis der Vorstellung; Beratung und Beschlussfassung | 12 |
| 4 | Stadtgemeinde Steyregg; Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a, 4040 Linz; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr; neuerliche Entscheidung nach dem Ergebnis der Vorstellung; Beratung und Beschlussfassung | 15 |
| 5 | Stadtgemeinde Steyregg; DI. Gunter Seifert, Mitterleitenweg 4c, 4040 Linz; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr; neuerliche Entscheidung nach dem Ergebnis der Vorstellung; Beratung und Beschlussfassung | 17 |
| 6 | Stadtgemeinde Steyregg; Gertraud und Johann Krammer, Mitterleitenweg 8d, 4040 Linz; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr; neuerliche Entscheidung nach dem Ergebnis der Vorstellung; Beratung und Beschlussfassung | 19 |
| 7 | Stadtgemeinde Steyregg; Neuverlautbarung der Dienstbetriebsordnung Beratung und Beschlussfassung | 21 |
| 8 | Allfälliges | 23 |

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom Bürgermeister einberufen wurde,
- b) die Verständigung hiezu gemäß der vorliegenden Kurrende an alle Gemeinderatsmitglieder, und soweit solche entschuldigt sind, an die entsprechenden Ersatzmitglieder schriftlich 29. Oktober 2007 unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergangen ist und am 29. Oktober 2007 durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht wurde,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Tagesordnung:

1. Stadtgemeinde Steyregg; Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a, 4040 Linz; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; neuerliche Entscheidung nach dem Ergebnis der Vorstellung; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Vzbgm. Moser)
2. Stadtgemeinde Steyregg; DI. Gunter Seifert, Mitterleitenweg 4c, 4040 Linz; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; neuerliche Entscheidung nach dem Ergebnis der Vorstellung; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Vzbgm. Moser)
3. Stadtgemeinde Steyregg; Gertraud und Johann Krammer, Mitterleitenweg 8d; 4040 Linz; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; neuerliche Entscheidung nach dem Ergebnis der Vorstellung; Beratung und Beschlussfassung (Ref.: Vzbgm. Moser)

4. Stadtgemeinde Steyregg; Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a, 4040 Linz;
Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr; neuerliche Entscheidung nach dem Ergebnis der Vorstellung; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Moser)
5. Stadtgemeinde Steyregg; DI. Gunter Seifert, Mitterleitenweg 4c; 4040 Linz;
Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr; neuerliche Entscheidung nach dem Ergebnis der Vorstellung; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Moser)
6. Stadtgemeinde Steyregg; Gertraud und Johann Krammer, Mitterleitenweg 8d, 4040 Linz;
Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr; neuerliche Entscheidung nach dem Ergebnis der Vorstellung; Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Vzbgm. Moser)
7. Stadtgemeinde Steyregg; Neuverlautbarung der Dienstbetriebsordnung;
Beratung und Beschlussfassung
(Ref.: Bgm. Buchner)
8. Allfälliges

Die **Obmänner der Gemeinderatsfraktionen** geben die Unterschriftsberechtigten für die gegenständliche Verhandlungsschrift bekannt:

| | |
|---------------------------------|---------------------------------|
| SBU: BGM Josef Buchner | ÖVP: GR Mag. Markus Raml |
| SPÖ: StR Peter Grassnigg | FPÖ: GR Johann Honeder |

Der **Bürgermeister** erklärt sich für die Behandlung der TOP 1 bis 6 für befangen und übergibt den Vorsitz an Vzbgm. Moser.

Vzbgm. Moser übernimmt den Vorsitz und weist darauf hin, dass die Tagesordnungspunkte 1 bis 6 inhaltlich dasselbe Thema behandeln würden. Er schlägt daher vor, dass im Sinne der Zeitersparnis der TOP 1 vollinhaltlich abgehandelt werden sollte, die übrigen Punkte aber nur mehr der Abstimmung unterzogen werden sollten.

StR Grassnigg pflichtet bei, dass diese Vorgangsweise durchaus möglich wäre, es müsste aber sichergestellt werden, dass die Wortmeldungen nicht begrenzt werden dürften.

Vzbgm. Moser sichert dies zu und stellt den Antrag, die Behandlung der TOP 1 bis 6 in der von ihm vorgeschlagenen Weise vorzunehmen. Er lässt darüber abstimmen.

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 12 | - | - |
| SPÖ | 11 | - | - |
| ÖVP | 7 | - | - |
| FPÖ | 1 | - | - |
| | 31 | - | - |
| nicht bei der Abstimmung: - | | | |
| Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

GR Mader stellt den Antrag, auch den Bescheid der Vorstellungsbehörde wenigstens einmal beim TOP 1 zur Gänze zu verlesen.

Vzbgm. Moser lässt über diesen Antrag abstimmen.

| B e s c h l u s s : | | | |
|---|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | - | 11 | 1 Schöberl |
| SPÖ | 11 | - | - |
| ÖVP | 2 Burger, Schonka | 5 | - |
| FPÖ | - | 1 | - |
| | 13 | 17 | 1 |
| nicht bei der Abstimmung: - | | | |
| Der Antrag gilt somit als abgelehnt. | | | |

TOP 1:

Stadtgemeinde Steyregg; Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a, 4040 Linz; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; neuerliche Entscheidung nach dem Ergebnis der Vorstellung; Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Moser bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid zur Kenntnis:

GZ.: 811/2007/Mei

A m t s b e r i c h t

Da die Abgabeverfahren betreffend der Vorschreibungen von ergänzenden Kanal- und Wasseranschlussgebühren schon vor annähernd 1 ½ Jahre begonnen wurden, werden zur Erinnerung die wichtigsten Anträge und Erledigungen chronologisch aufgeführt:

- ✓ Im Frühjahr 2006 wurden im Zuge von Überprüfungen der Liegenschaften Mitterleitenweg, 4040 Plesching, in einigen Wohnungen ergänzende Gebührenflächen amtlich festgestellt.
- ✓ Diese Gebührenverfahren wurden mittels Bescheide seitens des Amtes ordnungsgemäß erledigt.
- ✓ In den gegenständlichen Fällen haben die Familien das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen.
- ✓ Diesen Berufungen wurden seitens der Abgabebehörde II. Instanz nicht stattgegeben.
- ✓ Den daraufhin eingebrachten Vorstellungen der Liegenschaftseigentümer wurden durch die Aufsichtsbehörde Folge gegeben, die angefochtenen Bescheide des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Stadtgemeinde Steyregg verwiesen.

Als Folge dieser Entscheidungen der Aufsichtsbehörde hat nun der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg über die Berufungen der Berufungswerber neu zu entscheiden. Gemäß § 102 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idGF ist die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde gebunden.

Da sich die bisherige und jahrelang praktizierte Rechtsmeinung der Stadtgemeinde Steyregg nun überraschenderweise nicht mit der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde deckt, musste in diesem Verfahren - unter Berücksichtigung der neuen Gesichtspunkte - erneut ermittelt werden. Bezüglich der nun wichtigen Frage der Verjährung wurde auch der OÖ. Gemeindebund zur Einschätzung der Situation kontaktiert. Nach der ausführlichen Schilderung dieses Gebührenfalles wurde hier die Ansicht vertreten, dass der Beweis eines Gebührenanspruches praktisch unmöglich vorgelegt werden kann und dieser Anspruch als verjährt anzusehen ist. Die damalige Abgabebehörde hätte anlässlich des ursprünglichen Anschlussbescheides der Liegenschaften diese Gebührenflächen vorschreiben

müssen, hat sich jedoch auf die Angaben des damaligen Gebührenschuldners verlassen und auch auf die Richtigkeit und Aktualität der genehmigten Baupläne. Auch kann die Gebührenschuld gegenüber dem ehemaligen Liegenschaftseigentümer nicht eingefordert werden, da eine dazu notwendige vorsätzliche Betrugsabsicht nicht nachgewiesen werden kann und auch nicht angenommen wird.

Angesichts dieser neuen Erkenntnis müssen die Gebührenansprüche als verjährt angesehen werden.

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 31.10.2007
Ing. Meisinger

* * *

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. November 2007 ergeht von Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§ 2, 3 und 5 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. Dezember 2005 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. Dezember 2005 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2006) und §§ 3 und 157 Oö. Landesabgabenordnung 1996 idgF, sowie des Interessentenbeiträgegesetz 1958, nachfolgender

SPRUCH:

Der Berufung der Familie Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a, 4040 Plesching, gegen den ergänzenden Kanalanschlussgebührenbescheid vom 19. Mai 2006, GZ: 811-0/2006/Mei, für die Liegenschaft „Mitterleitenweg 6a“, KG Lachstatt

w i r d s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. Dezember 2005
Oö. Landesabgabenordnung LGBL.Nr.107/1996 idgF.

BEGRÜNDUNG:

Mit Bescheid vom 10. April 2007, Gem-524587/2-2007-Has/Re, hat die Aufsichtsbehörde der Vorstellung vom 31. Oktober 2006 Folge gegeben, den angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 16. Oktober 2006, GZ 810-0/2006/Mei, aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Stadtgemeinde Steyregg verwiesen.

Gemäß § 102 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF ist die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde gebunden.

Da sich die bisherige und jahrelang praktizierte Rechtsmeinung der Stadtgemeinde Steyregg nun überraschenderweise nicht mit der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde deckt, musste in diesem Verfahren - unter Berücksichtigung der neuen Gesichtspunkte - erneut ermittelt werden.

Die Abgabebehörde konnte im Ermittlungsverfahren nicht unbestreitbar nachweisen, dass ein Abgabenanspruch gemäß § 5 der rechtsgültigen Gebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vorliegt, da die zu Beginn dieses Verfahrens vorgeschriebenen Gebührenflächen anscheinend schon beim Bau der Wohnungsanlage geschaffen worden waren. Die damalige Abgabebehörde hat sich auf die Angaben und die genehmigten Baupläne des ehemaligen Liegenschaftseigentümers verlassen und die gegenständlichen Gebührenflächen, welche anlässlich des Parteiengehörs durch den damaligen Gebührenschuldner anerkannt bzw. korrigiert wurden, festgesetzt. Die gegenständlichen ergänzenden Gebührenflächen waren damals mangels genauer Recherchen der Abgabebehörde, die nach der baubehördlichen Kollaudierung keine über die vorliegenden, genehmigten Baupläne hinausgehende eigene Besichtigung der einzelnen Wohnungen durchführte, nicht bekannt und wurden daher nicht vorgeschrieben. Dieser Gebührenanspruch muss daher als verjährt angesehen werden.

Da der Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr daher nicht gerechtfertigt ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

HINWEIS:

Die zu Unrecht entrichtete Abgabe wurde Ihnen - von Amts wegen - auf Ihr Konto überwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

**Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner**

Ergeht an:

- 1.) Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a, 4040 Plesching
- 2.) Stadtamt Steyregg

* * *

Vzbgm. Moser stellt den Antrag, dieser Berufung stattzugeben und lässt darüber abstimmen.

Frau **GR Neulinger** merkt zum Amtsbericht an, dass es ihr merkwürdig erscheine, warum eine Rechtsauskunft beim Gemeindebund und nicht bei der Gemeindeabteilung des Landes eingeholt worden sei. Und wenn schon der Gemeindebund mit dieser Angelegenheit befasst worden sei, so vermisse sie einen diesbezüglichen Aktenvermerk, der hoffentlich vorhanden sei, bei den Fraktionsunterlagen.

Der **Amtsleiter** erklärt, dass das Amt in einem Verfahren die Möglichkeit habe, Rechtsauskünfte von verschiedenen Institutionen einzuholen. Ein Aktenvermerk über die Rechtsauskunft des Gemeindebundes sei sicher vorhanden. Bei Zusammenstellung der Fraktionsunterlagen wäre dieser Aktenvermerk aber als nicht besonders wesentlich eingestuft worden und daher nicht kopiert worden. Diesbezügliche Kritik weise er jedenfalls zurück, da die Fraktionsunterlagen bereits seit 2. November 2007 fertig zusammengestellt worden wären und die SPÖ-Fraktion ausreichend Zeit gehabt hätte, ihrer Meinung nach fehlende Unterlagen bis zur Sitzung nachzufordern. Er sehe diese Kritik nur als weiteren Versuch, das Amt in Misskredit zu bringen.

Frau **GR Neulinger** weist darauf hin, dass die Kommunikation zwischen dem Amtsleiter und Ing. Meisinger, dem Verfasser der Amtsberichte, nicht gut sei. Diese Meinung vertrete auch der Landesrechnungshof in seinem letzten Gutachten. Vermutlich sei auch darauf zurück zu führen, dass der fragliche Aktenvermerk nicht bei den Fraktionsunterlagen zu finden gewesen wäre.

Der **Amtsleiter** wiederholt, dass das Amt nicht sozusagen in vorseilendem Gehorsam alle möglichen Unterlagen für die Fraktionen zusammentragen würde. Wenn eine Fraktion zusätzliche Unterlagen benötigen würde, so könnte sie diese ohne weiteres noch vor der Sitzung am Amt urgieren. Diese Zeit aber ungenützt verstreichen zu lassen und dann bei der Sitzung ungerechtfertigt Kritik zu üben, könne er nur als schlechten Stil einer Fraktion bezeichnen, der kaum im Sinne einer gedeihlichen Zusammenarbeit von Mandataren und Stadtamt sein könne. Die gewählten Gemein-

devertreter müssten zur Kenntnis nehmen, dass es nicht nur eine „Bringschuld“ des Amtes, sondern eben auch eine „Holschuld“ der Mandatäre gebe.

StR Grassnigg meint, den Grund, warum der Gemeindebund und nicht die Gemeindeabteilung des Landes mit dieser Angelegenheit befasst worden sei, zu kennen. Die Gemeindeabteilung habe nämlich ein Schreiben, datiert mit 29. Juni 2007, an die Stadtgemeinde gesandt, das dem Gemeinderat bis heute vorenthalten worden sei. Dieses Schreiben habe folgenden Inhalt:

ABTEILUNG
GEMEINDEN

4021 Linz
Bahnhofplatz 1

**LAND
OBERÖSTERREICH**

Aktenzeichen: Gem-524505/3-2007-Keh/Re
Gem-524506/3-2007-Keh/Re

Bearbeiter: Dr. Rudolf Kehrer

An die
Stadtgemeinde Steyregg
z.H. Herrn Bürgermeister Josef Buchner
Weissenwolfstraße 3
4221 Steyregg

29. Juni 2007

Vorschreibung von Ergänzungsgebühren, Vorstellungsentscheidungen – Stellungnahme

Zu AZ 810/811-2007/Bu/Ha vom 21. Juni 2007

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Zu Ihrem Schreiben, in welchem Sie der Vorstellungsbehörde vorwerfen, sie habe in Vorstellungsverfahren bei selben inhaltlichen Gegebenheiten völlig konträre Entscheidungen getroffen, nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zu den Vorstellungsverfahren Hermann und Adele Eichinger:

Soweit dies seitens der Vorstellungsbehörde noch nachvollziehbar ist (der Abgabenakt liegt nicht bei der Vorstellungsbehörde auf) stützte die Abgabenbehörde in den beiden Verfahren der Ehegatten Eichinger die Vorschreibung der Ergänzungsgebühr auf den Tatbestand „in Kellerräumen gelegene **Wohnräume**“. Es war daher zu prüfen, ob nachträglich ein Wohnraum in einem Kellerraum geschaffen und damit die Verrechnungsfläche für die Anschlussgebühr vergrößert wurde. Es war aber nicht relevant, wann der Wasser- bzw. Kanalanschluss hergestellt worden war. Die Ehegatten Eichinger haben in ihren Rechtsmitteln nicht behauptet, das WC und Bad, sondern lediglich der Wasser- und Kanal**anschluss** hätten bereits im Keller bestanden. Auf Grund der Formulierung der Kanalgebührenordnung, die zwei unterschiedliche Ergänzungsgebührentatbestände enthält, macht dies einen wesentlichen Unterschied. Während der im gegenständlichen Fall zur Anwendung gekommene Gebührentatbestand einen Wohnraum in einem Kellerraum erfordert, reicht für den anderen Gebührentatbestand eine Entwässerung für einen „sonstigen Nebenraum“. Die Wassergebührenordnung wiederum kennt nur den Gebührentatbestand „Wohnraum in einem Kellerraum“. Die Behauptungen der Ehegatten Eichinger in ihren Rechtsmitteln wurden von der Vorstellungsbehörde auch nicht einfach ignoriert, sondern der freien Beweiswürdigung unterzogen.

Die Vorstellungsbehörde bestätigte den Bescheid des Gemeinderates, weil sich der Sachverhalt (Schaffung eines Wohnraumes erst zu einer späteren Zeit) für die Vorstellungsbehörde als nachvollziehbar darstellte und auf Grund freier Beweiswürdigung als gegeben angenommen wurde. Der Tatbestand der Vergrößerung der Bemessungsgrundlage durch die Schaffung von „Wohnraum in einem Kellerraum“ wurde als erfüllt angenommen.

Damit wurde – im Gegensatz zu den ca. ein Jahr später folgenden Verfahren betreffend die „Chemiesiedlung“ – eine Sachentscheidung dahingehend getroffen, dass die Gebührenvorschreibung seitens der Abgabenbehörde zulässig war und zu Recht erfolgte.

2. Die sechs Verfahren betreffend die „Chemiesiedlung“:

Anders stellt sich die Lage in den sechs Verfahren betreffend die „Chemiesiedlung“ dar. Auch wenn der Sachverhalt dieser Verfahren vordergründig denen der Ehegatten Eichinger gleicht, besteht doch ein Unterschied. Jedes Verfahren ist gesondert zu betrachten, da der Sachverhalt und die Ergänzungsgebührentatbestände eben doch in einigen Merkmalen voneinander abweichen.

Im Gegensatz zu den beiden Verfahren Eichinger (in denen eine Sachentscheidung getroffen wurde) hat die Vorstellungsbehörde in den Verfahren betreffend die „Chemiesiedlung“ **keine inhaltliche und endgültige Aussage darüber getroffen, ob die Gebührenvorschreibungen letztlich zulässig waren** oder nicht. Die Vorstellungsbehörde hat lediglich ausgesprochen, dass die Abgabenbehörde gesonderte Tatbestandsmerkmale, die in diesem Verfahren relevant waren und die die Wasser- bzw. die Kanalgebührenordnung des Gemeinderates fordert, nicht ausreichend ermittelt hatten (z.B. die Frage, ob es sich um ein Wohnhaus mit einem eigenen Kellergeschoß handelt oder nicht, die Frage des Zeitpunktes der Herstellung eines Anschlusses, die Frage, ob ein Raum ein Wohnraum ist oder ein „sonstiger Nebenraum“, ...) Die Abgabenbehörde ist nunmehr angehalten, über die durch die Vorstellungsentscheidungen unerledigten Berufungen – allenfalls nach weiteren Ermittlungen, wie z.B. Zeugenbefragungen – neuerlich zu entscheiden. Sollte der Abgabenbehörde der Nachweis gelingen, dass der Abgabentatbestand noch innerhalb der Verjährungsfrist gelegen ist, wäre eine Vorschreibung zulässig.

Allein auf Grund der Aufhebung der Gemeinderatsbescheide wegen Verfahrensmängeln ist die Rückzahlung der bereits eingezahlten Ergänzungsgebühren an die Vorstellungswerber jedenfalls nicht zulässig. Für die Rückzahlung der bereits bezahlten Ergänzungsgebühren an die übrigen Wohnungseigentümer, deren Gebührenvorschreibungen unbekämpft blieben, gibt es auch keine Rechtsgrundlage.

Wie bereits oben angeführt, ist jedes Verfahren gesondert zu betrachten. Es kann von einer Entscheidung nicht zwingend auf eine andere Entscheidung geschlossen werden. Auch eine gleich lautende oder ähnliche Behauptung in Rechtsmitteln machen Sachverhalte nicht zwingend gleich. Letztlich wäre es der Stadtgemeinde offen gestanden, die Bescheide der Vorstellungsbehörde beim Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof zu bekämpfen, zumal diese Verfahren offenbar eine hohe politische Brisanz in der Gemeinde bekommen haben und auch hohe finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde damit verbunden sein können.

3. Zu den Gebührenordnungen:

Der Grund für diese feine Differenzierung beim Sachverhalt der einzelnen Verfahren liegt in den entsprechenden Bestimmungen in der Kanal- bzw. Wassergebührenordnung des Gemeinderates, die einigermaßen kompliziert – wenn auch nicht rechtswidrig – gehalten sind. Der Vollzug dieser Normen bereitet den vollziehenden Behörden – offenbar auch den Abgabenbehörden selbst – insofern Probleme, als sie Subsumtion des Sachverhaltes unter die Rechtsform im Einzelfall schwer vorzunehmen ist. Es ist schwer zu beurteilen, zu welchem Zeitpunkt der Abgabentatbestand eingetreten ist, zumal die Frage der Verjährung konkret mit dem Eintreten des Abgabentatbestandes zusammen hängt.

Im Übrigen halten wir fest, dass die Vorstellungsbehörde im Jahr 2006 in einem ähnlich gelagerten Vorstellungsverfahren betreffend eine ergänzende Kanalanschlussgebühr den Bescheid des Gemeinderates auch wegen nicht ausreichender Ermittlungen aufhob. Bereits damals wurde im Bescheid festgestellt, dass der Abgabenbehörde aus Sicht der Vorstellungsbehörde der Nachweis nicht gelungen ist, dass sich der Sachverhalt so darstelle wie von der Abgabenbehörde angenommen und dass sie es weiters unterlassen hat, die vom Vorstellungswerber angebotenen Beweismittel einzusehen und zu werten. Die Stadtgemeinde konnte auch aus diesem Grund nicht annehmen, dass die Entscheidungen in den Verfahren der Ehegatten Eichinger eine uneingeschränkte Bestätigung der Vorgangsweise der Stadtgemeinde bei der Vorschreibung von Ergänzungsgebühren ist.

Die Abgabenbehörde hat sich an den bestehenden Rechtsvorschriften orientiert und nach bestem Wissen und Gewissen entschieden. Der Vorwurf der willkürlichen Entscheidung muss entschieden zurückgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag
Dr. Michael Gugler

* * *

StR Grassnigg meint, dass der Gemeindebund daher gar nicht mehr zu befragen gewesen wäre. Zweifelsfrei hätte die Gemeinde bei Vorschreibung der Gebühren Fehler gemacht und offensichtlich nichts daraus gelernt. Gott sei Dank habe sich aber die SPÖ Steyregg dieser Angelegenheit angenommen und den Beweis erbracht, dass unrechtmäßige Gebührenvorschreibungen erstellt worden seien. Er verweise in diesem Zusammenhang auch auf das Gemeinderatsprotokoll vom 28. September 2006, in welchem nachzulesen sei:

„Bei unterschiedlichen Rechtsauffassungen und um solche geht es heute, ist es grundsätzlich von Vorteil den Verfassungsweg zu beschreiten.

Der Gemeinderat befindet sich momentan im Zwiespalt zwischen berechtigten Interessen der Gemeinde, anstehende Gebühren einzufordern und dem Bürgerrecht, von eben dieser Gemeinde nicht ungerechtfertigt zur Kasse gebeten zu werden.

Bei der heutigen Sitzung prallen die Ansichten des Amtes (vertreten durch Bescheide des Bürgermeisters) mit den Berufungen der Bürger betreffend erweiterte Kanal- und Wasseranschlussgebühren aufeinander.

Die Debatte darüber sollte sachlich, ohne Emotionen und Unterstellungen geführt werden.

Beide Parteien, sowohl die Gemeinde als auch die Bürger, haben gute Argumente für die Richtigkeit ihrer Ansichten parat.

Das Recht ist jedoch nicht von Mehrheiten im Gemeinderat abhängig, sondern von Gesetzen und Verordnungen. Die Materie in dieser Angelegenheit ist so gestaltet, dass sie über das Wissen und das Können der meisten Gemeinderatsmitglieder hinausgeht.

Ich schlage daher vor, die heutigen Entscheidungen bei allen Punkten so zu treffen, dass sie auf alle Fälle von einer übergeordneten Instanz geprüft werden können. Es ist für den Gemeinderat keine Schande, wenn er dadurch indirekt zugibt, überfordert gewesen zu sein.

Wenn sie die SPÖ für die Wahrheitsfindung einsetzt, hat das nichts mit der Prägung von politischen oder gar parteipolitischen Kleingeld zu tun, sondern lediglich damit, dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen. Nähe und Distanz zwischen den Bürgern und der Gemeinde sind für uns gleich weit entfernt bzw. nah.

Sammeln wir alle Argumente beider Seiten und geben wir diese an die nächste Instanz zur Prüfung und Entscheidung weiter. Ich bin sicher, dass wir uns heute nicht letztmalig mit dieser Angelegenheit beschäftigen müssen. Finden wir aber einen Weg, um die Debatte darüber nicht unnötig in die Länge zu ziehen.

Zur Klarstellung:

Die SPÖ ist für die Einhebung anstehender Gebühren in jenen Fällen, wo eine Berechtigung vorliegt. Sie mischt sich auch dort nicht ein, wo Gemeindebürger berechtigt oder unberechtigt bereits Zahlungen an die Gemeinde geleistet haben. Wenn aber Zweifel an den Berechtigungen bestehen, sollen diese im Instanzenzug ausgeräumt werden.“

* * *

StR Grassnigg ergänzt, dass genau diese Vorgangsweise eingehalten worden sei und sich dabei herausgestellt habe, dass der Bürgermeister mit seiner Rechtsmeinung nicht Recht gehabt hätte. Den Berufungen wäre jedenfalls stattzugeben. Er stelle den Antrag, in allen Fällen, in denen der Berufung stattgegeben würde, einen ordnungsgemäßen Rückzahlungsbescheid auszustellen.

Der **Amtsleiter** weist StR Grassnigg darauf hin, dass es seiner Kenntnis nach einen solchen Bescheid nicht gebe. Sollte StR Grassnigg daher auf seinem Antrag behar-

ren, so fordere er ihn auf, ein Muster eines solchen Bescheides zur Verfügung zu stellen.

Frau **GR Neulinger** wirft Vzbgm. Moser vor, dass die SBU-Fraktion immer wieder falsch behauptete, dass sich die SPÖ Steyregg nur für die betroffenen Pleschinger Bürger eingesetzt habe. Wahr hingegen sei, dass die SPÖ immer dort eingeschritten sei, wo sich dafür die Möglichkeit geboten hätte.

GR Schöberl stellt fest, dass StR Grassnigg nur versuche, auf Kosten des Bürgermeisters politisches Kleingeld zu machen. Dies sei deshalb misslungen, weil der Bürgermeister bürgernahe gehandelt und die Rückzahlung der zu Unrecht eingehobenen Gebühren vorzeitig veranlasst habe. Mit den heutigen Bescheiden würde die bisher vertretene Rechtsmeinung korrigiert und damit sei die Angelegenheit auch erledigt.

GR Mag. Raml verweist ebenfalls auf seine Wortmeldung vom 28. September 2006 und ergänzt diese mit der Feststellung, dass niemand ohne Fehler sei und daher wohl kaum jemand berechtigt wäre, hier mit den sprichwörtlichen Steinen zu werfen. Außerdem wäre ihm leid um die vergeudete Zeit, noch dazu, wo sich abzeichnen würde, dass die Bescheidwürfe einstimmig genehmigt werden würden. Es sei seiner Meinung nach also höchste Zeit, die Debatte zu beenden.

Vzbgm. Moser lässt anschließend über seinen Antrag abstimmen

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 12 | - | - |
| SPÖ | 11 | - | - |
| ÖVP | 7 | - | - |
| FPÖ | 1 | - | - |
| | 31 | - | - |
| nicht bei der Abstimmung: - | | | |
| Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

TOP 2:

Stadtgemeinde Steyregg; DI. Gunter Seifert, Mitterleitenweg 4c, 4040 Linz;
Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr;
neuerliche Entscheidung nach dem Ergebnis der Vorstellung;
Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Moser bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid zur Kenntnis:

GZ.: 811/2007/Mei

A m t s b e r i c h t

Da die Abgabeverfahren betreffend der Vorschreibungen von ergänzenden Kanal- und Wasseranschlussgebühren schon vor annähernd 1 ½ Jahre begonnen wurden, werden zur Erinnerung die wichtigsten Anträge und Erledigungen chronologisch aufgeführt:

- ✓ Im Frühjahr 2006 wurden im Zuge von Überprüfungen der Liegenschaften Mitterleitenweg, 4040 Plesching, in einigen Wohnungen ergänzende Gebührenflächen amtlich festgestellt.
- ✓ Diese Gebührenverfahren wurden mittels Bescheide seitens des Amtes ordnungsgemäß erledigt.
- ✓ In den gegenständlichen Fällen haben die Familien das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen.
- ✓ Diesen Berufungen wurden seitens der Abgabebehörde II. Instanz nicht stattgegeben.
- ✓ Den daraufhin eingebrachten Vorstellungen der Liegenschaftseigentümer wurden durch die Aufsichtsbehörde Folge gegeben, die angefochtenen Bescheide des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Stadtgemeinde Steyregg verwiesen.

Als Folge dieser Entscheidungen der Aufsichtsbehörde hat nun der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg über die Berufungen der Berufungswerber neu zu entscheiden. Gemäß § 102 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF ist die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde gebunden.

Da sich die bisherige und jahrelang praktizierte Rechtsmeinung der Stadtgemeinde Steyregg nun überraschenderweise nicht mit der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde deckt, musste in diesem Verfahren - unter Berücksichtigung der neuen Gesichtspunkte - erneut ermittelt werden. Bezüglich der nun wichtigen Frage der Verjährung wurde auch der Oö. Gemeindebund zur Einschätzung der Situation kontaktiert. Nach der ausführlichen Schilderung dieses Gebührenfalles wurde hier die Ansicht vertreten, dass der Beweis eines Gebührenanspruches praktisch unmöglich vorgelegt werden kann und dieser Anspruch als verjährt anzusehen ist. Die damalige Abgabebehörde hätte anlässlich des ursprünglichen Anschlussbescheides der Liegenschaften diese Gebührenflächen vorschreiben müssen, hat sich jedoch auf die Angaben des damaligen Gebührenschuldners verlassen und auch auf die Richtigkeit und Aktualität der genehmigten Baupläne. Auch kann die Gebührenschuld gegenüber dem ehemaligen Liegenschaftseigentümer nicht eingefordert werden, da eine dazu notwendige vorsätzliche Betrugsabsicht nicht nachgewiesen werden kann und auch nicht angenommen wird.

Angesichts dieser neuen Erkenntnis müssen die Gebührenansprüche als verjährt angesehen werden.

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 31.10.2007
Ing. Meisinger

* * *

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. November 2007 ergeht von Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§ 2, 3 und 5 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. Dezember 2005 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. Dezember 2005 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2006) und §§ 3 und 157 Oö. Landesabgabenordnung 1996 idgF, sowie des Interessentenbeiträgegesetz 1958, nachfolgender

SPRUCH:

Der Berufung des Herrn Dipl.-Ing. Gunter Seifert, Mitterleitenweg 4c, 4040 Plesching, gegen den ergänzenden Kanalanschlussgebührenbescheid vom 18. Mai 2006, GZ: 811-0/2006/Mei, für die Liegenschaft „Mitterleitenweg 4c“, KG Lachstatt

w i r d s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. Dezember 2005
Oö. Landesabgabenordnung LGBL.Nr.107/1996 idgF.

BEGRÜNDUNG:

Mit Bescheid vom 10. April 2007, Gem-524591/2-2007-Has/Re, hat die Aufsichtsbehörde der Vorstellung vom 31. Oktober 2006 Folge gegeben, den angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 16. Oktober 2006, GZ 810-0/2006/Mei, aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Stadtgemeinde Steyregg verwiesen.

Gemäß § 102 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF ist die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde gebunden.

Da sich die bisherige und jahrelang praktizierte Rechtsmeinung der Stadtgemeinde Steyregg nun überraschenderweise nicht mit der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde deckt, musste in diesem Verfahren - unter Berücksichtigung der neuen Gesichtspunkte - erneut ermittelt werden.

Die Abgabebehörde konnte im Ermittlungsverfahren nicht unbestreitbar nachweisen, dass ein Abgabensanspruch gemäß § 5 der rechtsgültigen Gebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vorliegt, da die zu Beginn dieses Verfahrens vorgeschriebenen Gebührenflächen anscheinend schon beim Bau der Wohnanlage geschaffen worden waren. Die damalige Abgabebehörde hat sich auf die Angaben und die genehmigten Baupläne des ehemaligen Liegenschaftseigentümers verlassen und die gegenständlichen Gebührenflächen, welche anlässlich des Parteiengehörs durch den damaligen Gebührenschuldner anerkannt bzw. korrigiert wurden, festgesetzt. Die gegenständlichen ergänzenden Gebührenflächen waren damals mangels genauer Recherchen der Abgabebehörde, die nach der baubehördlichen Kollaudierung keine über die vorliegenden, genehmigten Baupläne hinausgehende eigene Besichtigung der einzelnen Wohnungen durchführte, nicht bekannt und wurden daher nicht vorgeschrieben. Dieser Gebührenanspruch muss daher als verjährt angesehen werden.

Da der Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr daher nicht gerechtfertigt ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

HINWEIS:

Die zu Unrecht entrichtete Abgabe wurde Ihnen - von Amts wegen - auf Ihr Konto überwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

**Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner**

Ergeht an:

- 1.) Dipl. Ing. Gunter Seifet, Mitterleitenweg 4c, 4040 Plesching
- 2.) Stadtamt Steyregg

* * *

Vzbgm. Moser stellt den Antrag, dieser Berufung stattzugeben und lässt darüber abstimmen.

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 12 | - | - |
| SPÖ | 11 | - | - |
| ÖVP | 6 | - | - |
| FPÖ | 1 | - | - |
| | 30 | - | - |
| nicht bei der Abstimmung: Mag. Raml | | | |
| Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

TOP 3:

Stadtgemeinde Steyregg; Gertraud und Johann Krammer, Mitterleitenweg 8d, 4040 Linz; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr; neuerliche Entscheidung nach dem Ergebnis der Vorstellung; Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Moser bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid zur Kenntnis:

GZ.: 811/2007/Mei

A m t s b e r i c h t

Da die Abgabeverfahren betreffend der Vorschreibungen von ergänzenden Kanal- und Wasseranschlussgebühren schon vor annähernd 1 ½ Jahre begonnen wurden, werden zur Erinnerung die wichtigsten Anträge und Erledigungen chronologisch aufgeführt:

- ✓ Im Frühjahr 2006 wurden im Zuge von Überprüfungen der Liegenschaften Mitterleitenweg, 4040 Plesching, in einigen Wohnungen ergänzende Gebührenflächen amtlich festgestellt.
- ✓ Diese Gebührenverfahren wurden mittels Bescheide seitens des Amtes ordnungsgemäß erledigt.
- ✓ In den gegenständlichen Fällen haben die Familien das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen.
- ✓ Diesen Berufungen wurden seitens der Abgabebehörde II. Instanz nicht stattgegeben.
- ✓ Den daraufhin eingebrachten Vorstellungen der Liegenschaftseigentümer wurden durch die Aufsichtsbehörde Folge gegeben, die angefochtenen Bescheide des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Stadtgemeinde Steyregg verwiesen.

Als Folge dieser Entscheidungen der Aufsichtsbehörde hat nun der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg über die Berufungen der Berufungswerber neu zu entscheiden. Gemäß § 102 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF ist die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde gebunden.

Da sich die bisherige und jahrelang praktizierte Rechtsmeinung der Stadtgemeinde Steyregg nun überraschenderweise nicht mit der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde deckt, musste in diesem Verfahren - unter Berücksichtigung der neuen Gesichtspunkte - erneut ermittelt werden. Bezüglich der nun wichtigen Frage der Verjährung wurde auch der Oö. Gemeindebund zur Einschätzung der Situation kontaktiert. Nach der ausführlichen Schilderung dieses Gebührenfalles wurde hier die Ansicht vertreten, dass der Beweis eines Gebührenanspruches praktisch unmöglich vorgelegt werden kann und dieser Anspruch als verjährt anzusehen ist. Die damalige Abgabebehörde hätte anlässlich des ursprünglichen Anschlussbescheides der Liegenschaften diese Gebührenflächen vorschreiben müssen, hat sich jedoch auf die Angaben des damaligen Gebührenschuldners verlassen und auch auf die Richtigkeit und Aktualität der genehmigten Baupläne. Auch kann die Gebührenschuld gegenüber dem ehemaligen Liegenschaftseigentümer nicht eingefordert werden, da eine dazu notwendige vorsätzliche Betrugsabsicht nicht nachgewiesen werden kann und auch nicht angenommen wird.

Angesichts dieser neuen Erkenntnis müssen die Gebührenansprüche als verjährt angesehen werden.

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 31.10.2007

Ing. Meisinger

* * *

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. November 2007 ergeht von Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§ 2, 3 und 5 der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. Dezember 2005 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. Dezember 2005 (Festsetzung der Gebühren und Hebe-

sätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2006) und §§ 3 und 157 Oö. Landesabgabenordnung 1996 idgF, sowie des Interessentenbeiträgegesetz 1958, nachfolgender

SPRUCH:

Der Berufung der Familie Gertraud und Johann Krammer, Mitterleitenweg 8d, 4040 Plesching, gegen den ergänzenden Kanalanschlussgebührenbescheid vom 23. Mai 2006, GZ: 811-0/2006/Mei, für die Liegenschaft „Mitterleitenweg 8d“, KG Lachstatt

w i r d s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. Dezember 2005
Oö. Landesabgabenordnung LGBL.Nr.107/1996 idgF.

BEGRÜNDUNG:

Mit Bescheid vom 10. April 007, Gem-524589/2-2007-Has/Re, hat die Aufsichtsbehörde der Vorstellung vom 31. Oktober 2006 Folge gegeben, den angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 16. Oktober 2006, GZ 810-0/2006/Mei, aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Stadtgemeinde Steyregg verwiesen.

Gemäß § 102 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF ist die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde gebunden.

Da sich die bisherige und jahrelang praktizierte Rechtsmeinung der Stadtgemeinde Steyregg nun überraschenderweise nicht mit der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde deckt, musste in diesem Verfahren - unter Berücksichtigung der neuen Gesichtspunkte - erneut ermittelt werden.

Die Abgabebehörde konnte im Ermittlungsverfahren nicht unbestreitbar nachweisen, dass ein Abgabenanspruch gemäß § 5 der rechtsgültigen Gebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vorliegt, da die zu Beginn dieses Verfahrens vorgeschriebenen Gebührenflächen anscheinend schon beim Bau der Wohnungsanlage geschaffen worden waren. Die damalige Abgabebehörde hat sich auf die Angaben und die genehmigten Baupläne des ehemaligen Liegenschaftseigentümers verlassen und die gegenständlichen Gebührenflächen, welche anlässlich des Parteiengehörs durch den damaligen Gebührenschuldner anerkannt bzw. korrigiert wurden, festgesetzt. Die gegenständlichen ergänzenden Gebührenflächen waren damals mangels genauer Recherchen der Abgabebehörde, die nach der baubehördlichen Kollaudierung keine über die vorliegenden, genehmigten Baupläne hinausgehende eigene Besichtigung der einzelnen Wohnungen durchführte, nicht bekannt und wurden daher nicht vorgeschrieben. Dieser Gebührenanspruch muss daher als verjährt angesehen werden.

Da der Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr daher nicht gerechtfertigt ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

HINWEIS

Die zu Unrecht entrichtete Abgabe wurde Ihnen - von Amts wegen - auf Ihr Konto überwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

**Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner**

Ergeht an:

- 1.) Gertraud und Johann Krammer, Mitterleitenweg 8d, 4040 Plesching
- 2.) Stadtamt Steyregg

* * *

Vzbgm. Moser stellt den Antrag, dieser Berufung stattzugeben und lässt darüber abstimmen.

| B e s c h l u s s : | | | |
|----------------------------|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 12 | - | - |
| SPÖ | 11 | - | - |
| ÖVP | 6 | - | - |
| FPÖ | 1 | - | - |
| | 30 | - | - |

nicht bei der Abstimmung: Mag. Raml

Der Antrag gilt somit als angenommen.

TOP 4:

Stadtgemeinde Steyregg; Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a, 4040 Linz;
Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr;
neuerliche Entscheidung nach dem Ergebnis der Vorstellung;
Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Moser bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid zur Kenntnis:

GZ.: 810/2007/Mei

A m t s b e r i c h t

Da die Abgabeverfahren betreffend der Vorschreibungen von ergänzenden Kanal- und Wasseranschlussgebühren schon vor annähernd 1 ½ Jahre begonnen wurden, werden zur Erinnerung die wichtigsten Anträge und Erledigungen chronologisch aufgeführt:

- ✓ Im Frühjahr 2006 wurden im Zuge von Überprüfungen der Liegenschaften Mitterleitenweg, 4040 Plesching in einigen Wohnungen ergänzende Gebührenflächen amtlich festgestellt.
- ✓ Diese Gebührenverfahren wurden mittels Bescheide seitens des Amtes ordnungsgemäß erledigt.
- ✓ In den gegenständlichen Fällen haben die Familien das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen.
- ✓ Diesen Berufungen wurden seitens der Abgabebehörde II. Instanz nicht stattgegeben.
- ✓ Den daraufhin eingebrachten Vorstellungen der Liegenschaftseigentümer wurden durch die Aufsichtsbehörde Folge gegeben, die angefochtenen Bescheide des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Stadtgemeinde Steyregg verwiesen.

Als Folge dieser Entscheidungen der Aufsichtsbehörde hat nun der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg über die Berufungen der Berufungswerber neu zu entscheiden. Gemäß § 102 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF ist die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde gebunden.

Da sich die bisherige und jahrelang praktizierte Rechtsmeinung der Stadtgemeinde Steyregg nun überraschenderweise nicht mit der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde deckt, musste in diesem Verfahren - unter Berücksichtigung der neuen Gesichtspunkte - erneut ermittelt werden. Bezüglich der nun wichtigen Frage der Verjährung wurde auch der Oö. Gemeindebund zur Einschätzung der Situation kontaktiert. Nach der ausführlichen Schilderung dieses Gebührenfalles wurde hier die Ansicht vertreten, dass der Beweis eines Gebührenanspruches praktisch unmöglich vorgelegt werden kann und dieser Anspruch als verjährt anzusehen ist. Die damalige Abgabebehörde hätte anlässlich des ursprünglichen Anschlussbescheides der Liegenschaften diese Gebührenflächen vorschreiben müssen, hat sich jedoch auf die Angaben des damaligen Gebührenschuldners verlassen und auch auf die Richtigkeit und Aktualität der genehmigten Baupläne. Auch kann die Gebührenschuld gegenüber dem ehemaligen Liegenschaftseigentümer nicht eingefordert werden, da eine dazu notwendige vorsätzliche Betrugsabsicht nicht nachgewiesen werden kann und auch nicht angenommen wird.

Angesichts dieser neuen Erkenntnis müssen die Gebührenansprüche als verjährt angesehen werden.

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 31.10.2007
Ing. Meisinger

* * *

BESCHIED

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. November 2007 ergeht von Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§ 2 und 5 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13. Dezember 1999 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. Dezember 2005 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2006) und §§ 3 und 157 Oö. Landesabgabenordnung 1996 idgF, sowie des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, nachfolgender

SPRUCH:

Der Berufung der Familie Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a, 4040 Plesching, gegen den ergänzenden Wasseranschlussgebührenbescheid vom 19. Mai 2006, GZ: 810-0/2006/Mei, für die Liegenschaft „Mitterleitenweg 6a“, KG Lachstatt

w i r d s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13. Dezember 1999
Oö. Landesabgabenordnung LGBL.Nr.107/1996 idgF.

BEGRÜNDUNG:

Mit Bescheid vom 10. April 2007, Gem-524588/2-2007-Has/Re, hat die Aufsichtsbehörde der Vorstellung vom 31. Oktober 2006 Folge gegeben, den angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 16. Oktober 2006, GZ 811-0/2006/Mei, aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Stadtgemeinde Steyregg verwiesen.

Gemäß § 102 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF ist die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde gebunden.

Da sich die bisherige und jahrelang praktizierte Rechtsmeinung der Stadtgemeinde Steyregg nun überraschenderweise nicht mit der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde deckt, musste in diesem Verfahren - unter Berücksichtigung der neuen Gesichtspunkte - erneut ermittelt werden.

Die Abgabebehörde konnte im Ermittlungsverfahren nicht unbestreitbar nachweisen, dass ein Abgabenanspruch gemäß § 5 der rechtsgültigen Gebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vorliegt, da die zu Beginn dieses Verfahrens vorgeschriebenen Gebührenflächen anscheinend schon beim Bau der Wohnanlage geschaffen worden waren. Die damalige Abgabebehörde hat sich auf die Angaben und die genehmigten Baupläne des ehemaligen Liegenschaftseigentümers verlassen und die gegenständlichen Gebührenflächen, welche anlässlich des Parteiengehörs durch den damaligen Gebührenschuldner anerkannt bzw. korrigiert wurden, festgesetzt. Die gegenständlichen ergänzenden Gebührenflächen waren damals mangels genauer Recherchen der Abgabebehörde, die nach der baubehördlichen Kollaudierung keine über die vorliegenden, genehmigten Baupläne hinausgehende eigene Besichtigung der einzelnen Wohnungen durchführte, nicht bekannt und wurden daher nicht vorgeschrieben. Dieser Gebührenanspruch muss daher als verjährt angesehen werden.

Da der Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr daher nicht gerechtfertigt ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder

telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

HINWEIS:

Die zu Unrecht entrichtete Abgabe wurde Ihnen - von Amts wegen - auf Ihr Konto überwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

**Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner**

Ergeht an:

- 1.) Anna und Günther Böck, Mitterleitenweg 6a, 4040 Plesching
- 2.) Stadtamt Steyregg

* * *

Vzbgm. Moser stellt den Antrag, dieser Berufung stattzugeben und lässt darüber abstimmen.

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 12 | - | - |
| SPÖ | 11 | - | - |
| ÖVP | 6 | - | - |
| FPÖ | 1 | - | - |
| | 30 | - | - |
| nicht bei der Abstimmung: Mag. Raml | | | |
| Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

TOP 5:

Stadtgemeinde Steyregg; DI. Gunter Seifert, Mitterleitenweg 4c, 4040 Linz;
Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr;
neuerliche Entscheidung nach dem Ergebnis der Vorstellung;
Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Moser bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid zur Kenntnis:

GZ.: 810/2007/Mei

A m t s b e r i c h t

Da die Abgabeverfahren betreffend der Vorschreibungen von ergänzenden Kanal- und Wasseranschlussgebühren schon vor annähernd 1 ½ Jahre begonnen wurden, werden zur Erinnerung die wichtigsten Anträge und Erledigungen chronologisch aufgeführt:

- ✓ Im Frühjahr 2006 wurden im Zuge von Überprüfungen der Liegenschaften Mitterleitenweg, 4040 Plesching, in einigen Wohnungen ergänzende Gebührenflächen amtlich festgestellt.
- ✓ Diese Gebührenverfahren wurden mittels Bescheide seitens des Amtes ordnungsgemäß erledigt.
- ✓ In den gegenständlichen Fällen haben die Familien das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen.
- ✓ Diesen Berufungen wurden seitens der Abgabebehörde II. Instanz nicht stattgegeben.
- ✓ Den daraufhin eingebrachten Vorstellungen der Liegenschaftseigentümer wurden durch die Aufsichtsbehörde Folge gegeben, die angefochtenen Bescheide des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Stadtgemeinde Steyregg verwiesen.

Als Folge dieser Entscheidungen der Aufsichtsbehörde hat nun der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg über die Berufungen der Berufungswerber neu zu entscheiden. Gemäß § 102 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF ist die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde gebunden.

Da sich die bisherige und jahrelang praktizierte Rechtsmeinung der Stadtgemeinde Steyregg nun überraschenderweise nicht mit der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde deckt, musste in diesem Verfahren - unter Berücksichtigung der neuen Gesichtspunkte - erneut ermittelt werden. Bezüglich der nun wichtigen Frage der Verjährung wurde auch der Oö. Gemeindebund zur Einschätzung der Situation kontaktiert. Nach der ausführlichen Schilderung dieses Gebührenfalles wurde hier die Ansicht vertreten, dass der Beweis eines Gebührenanspruches praktisch unmöglich vorgelegt werden kann und dieser Anspruch als verjährt anzusehen ist. Die damalige Abgabebehörde hätte anlässlich des ursprünglichen Anschlussbescheides der Liegenschaften diese Gebührenflächen vorschreiben müssen, hat sich jedoch auf die Angaben des damaligen Gebührenschuldners verlassen und auch auf die Richtigkeit und Aktualität der genehmigten Baupläne. Auch kann die Gebührenschuld gegenüber dem ehemaligen Liegenschaftseigentümer nicht eingefordert werden, da eine dazu notwendige vorsätzliche Betrugsabsicht nicht nachgewiesen werden kann und auch nicht angenommen wird.

Angesichts dieser neuen Erkenntnis müssen die Gebührenansprüche als verjährt angesehen werden.

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 31.10.2007
Ing. Meisinger

* * *

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. November 2007 ergeht von Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§ 2 und 5 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13. Dezember 1999 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. Dezember 2005 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2006) und §§ 3 und 157 Oö. Landesabgabenordnung 1996 idGF, sowie des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, nachfolgender

SPRUCH:

Der Berufung des Herrn Dipl.-Ing. Gunter Seifert, Mitterleitenweg 4c, 4040 Plesching, gegen den ergänzenden Wasseranschlussgebührenbescheid vom 18.05.2006, GZ: 810-0/2006/Mei für die Liegenschaft „Mitterleitenweg 4c“, KG Lachstatt

w i r d s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13. Dezember 1999
Oö. Landesabgabenordnung LGBL.Nr.107/1996 idGF.

BEGRÜNDUNG:

Mit Bescheid vom 10. April 2007, Gem-524592/2-2007-Has/Re, hat die Aufsichtsbehörde der Vorstellung vom 30. Oktober 2006 Folge gegeben, den angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 16. Oktober 2006, GZ 811-0/2006/Mei, aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Stadtgemeinde Steyregg verwiesen.

Gemäß § 102 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF ist die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde gebunden.

Da sich die bisherige und jahrelang praktizierte Rechtsmeinung der Stadtgemeinde Steyregg nun überraschenderweise nicht mit der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde deckt, musste in diesem Verfahren - unter Berücksichtigung der neuen Gesichtspunkte - erneut ermittelt werden.

Die Abgabebehörde konnte im Ermittlungsverfahren nicht unbestreitbar nachweisen, dass ein Abgabenanspruch gemäß § 5 der rechtsgültigen Gebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vorliegt, da die zu Beginn dieses Verfahrens vorgeschriebenen Gebührenflächen anscheinend schon beim Bau der Wohnungsanlage geschaffen worden waren. Die damalige Abgabebehörde hat sich auf die Angaben und die genehmigten Baupläne des ehemaligen Liegenschaftseigentümers verlassen und die gegenständlichen Gebührenflächen, welche anlässlich des Parteiengehörs durch den damaligen Gebührenschuldner anerkannt bzw. korrigiert wurden, festgesetzt. Die gegenständlichen ergänzenden Gebührenflächen waren damals mangels genauer Recherchen der Abgabebehörde, die nach der baubehördlichen Kollaudierung keine über die vorliegenden, genehmigten Baupläne hinausgehende eigene Besichtigung der einzelnen Wohnungen durchführte, nicht bekannt und wurden daher nicht vorgeschrieben. Dieser Gebührenanspruch muss daher als verjährt angesehen werden.

Da der Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr daher nicht gerechtfertigt ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

HINWEIS:

Die zu Unrecht entrichtete Abgabe wurde Ihnen – von Amts wegen – auf Ihr Konto überwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

**Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner**

Ergeht an:

- 1.) Dipl. Ing. Gunter Seifet, Mitterleitenweg 4c, 4040 Plesching
- 2.) Stadtamt Steyregg

* * *

Vzbgm. Moser stellt den Antrag, dieser Berufung stattzugeben und lässt darüber abstimmen.

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|-------------|----------------|---------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 12 | - | - |
| SPÖ | 11 | - | - |
| ÖVP | 7 | - | - |
| FPÖ | 1 | - | - |
| | 31 | - | - |
| nicht bei der Abstimmung: - | | | |
| Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

TOP 6:

Stadtgemeinde Steyregg; Gertraud und Johann Krammer, Mitterleitenweg 8d, 4040 Linz; Berufung gegen die Vorschreibung der ergänzenden Wasseranschlussgebühr; neuerliche Entscheidung nach dem Ergebnis der Vorstellung; Beratung und Beschlussfassung

Vzbgm. Moser bringt folgenden Amtsbericht und den dazugehörigen Bescheid zur Kenntnis:

GZ.: 810/2007/Mei

A m t s b e r i c h t

Da die Abgabeverfahren betreffend der Vorschriften von ergänzenden Kanal- und Wasseranschlussgebühren schon vor annähernd 1 ½ Jahre begonnen wurden, werden zur Erinnerung die wichtigsten Anträge und Erledigungen chronologisch aufgeführt:

- ✓ Im Frühjahr 2006 wurden im Zuge von Überprüfungen der Liegenschaften Mitterleitenweg, 4040 Plesching, in einigen Wohnungen ergänzende Gebührenflächen amtlich festgestellt.
- ✓ Diese Gebührenverfahren wurden mittels Bescheide seitens des Amtes ordnungsgemäß erledigt.
- ✓ In den gegenständlichen Fällen haben die Familien das Rechtsmittel der Berufung in Anspruch genommen.
- ✓ Diesen Berufungen wurden seitens der Abgabebehörde II. Instanz nicht stattgegeben.
- ✓ Den daraufhin eingebrachten Vorstellungen der Liegenschaftseigentümer wurden durch die Aufsichtsbehörde Folge gegeben, die angefochtenen Bescheide des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Stadtgemeinde Steyregg verwiesen.

Als Folge dieser Entscheidungen der Aufsichtsbehörde hat nun der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg über die Berufungen der Berufungswerber neu zu entscheiden. Gemäß § 102 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF ist die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde gebunden.

Da sich die bisherige und jahrelang praktizierte Rechtsmeinung der Stadtgemeinde Steyregg nun überraschenderweise nicht mit der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde deckt, musste in diesem Verfahren - unter Berücksichtigung der neuen Gesichtspunkte - erneut ermittelt werden. Bezüglich der nun wichtigen Frage der Verjährung wurde auch der Oö. Gemeindebund zur Einschätzung der Situation kontaktiert. Nach der ausführlichen Schilderung dieses Gebührenfalles wurde hier die Ansicht vertreten, dass der Beweis eines Gebührenanspruches praktisch unmöglich vorgelegt werden kann und dieser Anspruch als verjährt anzusehen ist. Die damalige Abgabebehörde hätte anlässlich des ursprünglichen Anschlussbescheides der Liegenschaften diese Gebührenflächen vorschreiben müssen, hat sich jedoch auf die Angaben des damaligen Gebührenschuldners verlassen und auch auf die Richtigkeit und Aktualität der genehmigten Baupläne. Auch kann die Gebührenschuld gegenüber dem ehemaligen Liegenschaftseigentümer nicht eingefordert werden, da eine dazu notwendige vorsätzliche Betrugsabsicht nicht nachgewiesen werden kann und auch nicht angenommen wird.

Angesichts dieser neuen Erkenntnis müssen die Gebührenansprüche als verjährt angesehen werden.

Um einen Beschluss in diesem Abgabeverfahren wird ersucht.

Steyregg, 31.10.2007
Ing. Meisinger

* * *

B E S C H E I D

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 8. November 2007 ergeht von Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg als Abgabenbehörde II. Instanz, gemäß §§ 2 und 5 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13. Dezember 1999 in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 15. Dezember 2005 (Festsetzung der Gebühren und Hebesätze für gemeindeeigene Steuern für das Haushaltsjahr 2006) und §§ 3 und 157 Oö. Landesabgabenordnung 1996 idgF, sowie des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, nachfolgender

SPRUCH:

Der Berufung der Familie Gertraud und Johann Krammer, Mitterleitenweg 8d, 4040 Plesching, gegen den ergänzenden Wasseranschlussgebührenbescheid vom 23. Mai 2006, GZ: 810-0/2006/Mei, für die Liegenschaft „Mitterleitenweg 8d“, KG Lachstatt

w i r d s t a t t g e g e b e n .

Rechtsgrundlagen:

Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vom 13. Dezember 1999
Oö. Landesabgabenordnung LGBL.Nr.107/1996 idgF.

BEGRÜNDUNG:

Mit Bescheid vom 10. April 2007, Gem-524589/2-2007-Has/Re, hat die Aufsichtsbehörde der Vorstellung vom 31. Oktober 2006 Folge gegeben, den angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Stadtgemeinde Steyregg vom 16. Oktober 2006, GZ 811-0/2006/Mei, aufgehoben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Stadtgemeinde Steyregg verwiesen.

Gemäß § 102 der Oö. Gemeindeordnung 1990 idgF ist die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde gebunden.

Da sich die bisherige und jahrelang praktizierte Rechtsmeinung der Stadtgemeinde Steyregg nun überraschenderweise nicht mit der Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde deckt, musste in diesem Verfahren - unter Berücksichtigung der neuen Gesichtspunkte - erneut ermittelt werden.

Die Abgabebehörde konnte im Ermittlungsverfahren nicht unbestreitbar nachweisen, dass ein Abgabenanspruch gemäß § 5 der rechtsgültigen Gebührenordnung der Stadtgemeinde Steyregg vorliegt, da die zu Beginn dieses Verfahrens vorgeschriebenen Gebührenflächen anscheinend schon beim Bau der Wohnungsanlage geschaffen worden waren. Die damalige Abgabebehörde hat sich auf die Angaben und die genehmigten Baupläne des ehemaligen Liegenschaftseigentümers verlassen und die gegenständlichen Gebührenflächen, welche anlässlich des Parteiengehörs durch den damaligen Gebührenschuldner anerkannt bzw. korrigiert wurden, festgesetzt. Die gegenständlichen ergänzenden Gebührenflächen waren damals mangels genauer Recherchen der Abgabebehörde, die nach der baubehördlichen Kollaudierung keine über die vorliegenden, genehmigten Baupläne hinausgehende eigene Besichtigung der einzelnen Wohnungen durchführte, nicht bekannt und wurden daher nicht vorgeschrieben. Dieser Gebührenanspruch muss daher als verjährt angesehen werden.

Da der Anspruch der Stadtgemeinde Steyregg auf Einhebung einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr daher nicht gerechtfertigt ist, war spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann das Rechtsmittel der Vorstellung an die Aufsichtsbehörde erhoben werden. Eine Vorstellung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Stadtamt Steyregg einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Antrag zu enthalten.

HINWEIS:

Die zu Unrecht entrichtete Abgabe wurde Ihnen – von Amts wegen – auf Ihr Konto überwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

**Der Bürgermeister
(im Auftrag des Gemeinderates)
Josef Buchner**

Ergeht an:

- 1.) Gertraud und Johann Krammer, Mitterleitenweg 8d, 4040 Plesching
- 2.) Stadtamt Steyregg

* * *

Vzbgm. Moser stellt den Antrag, dieser Berufung stattzugeben und lässt darüber abstimmen.

| B e s c h l u s s : | | | |
|----------------------------|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 12 | - | - |
| SPÖ | 11 | - | - |
| ÖVP | 7 | - | - |
| FPÖ | 1 | - | - |
| | 31 | - | - |

nicht bei der Abstimmung: -

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Vzbgm. Moser gibt den Vorsitz an den **Bürgermeister** zurück.

TOP 7:

Stadtgemeinde Steyregg; Neuverlautbarung der Dienstbetriebsordnung;
Beratung und Beschlussfassung

Der **Bürgermeister** bringt folgenden Amtsbericht und die dazugehörige Kundmachung zur Kenntnis:

GZ.: 011-3-30/2007/Heu
Dienstbetriebsordnung - Neuverlautbarung

A m t s b e r i c h t

In der Schriftenreihe des OÖ. Gemeindebundes wurde unter Nr. 28/1989 ein Muster einer Dienstbetriebsordnung erstellt, das vom Gemeinderat in der Sitzung am 12. März 1992 auch beschlossen wurde. Diese Dienstbetriebsordnung ist allerdings einigermaßen überholt und deshalb hat der OÖ. Gemeindebund eine Neufassung unter Nr. 40/2002 aufgelegt.

Amtlicherseits wurde ein Vergleich der beiden Fassungen vorgenommen und dabei festgestellt, dass sich im Wesentlichen die Bestimmungen hinsichtlich der technischen Ausstattung geändert haben bzw. z.B. die Verwendung von Internet im Dienstbetrieb neu geregelt wurde.

Der Gemeinderat wird ersucht, die Neuverlautbarung der Dienstbetriebsordnung auf Basis der Nr. 40/2002 der Schriftenreihe des OÖ. Gemeindebundes zu beschließen.

Steyregg, 20.9.2007
AL Heuschober

* * *

Dienstbetriebsordnung

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 94 der OÖ. GemO 1990 wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg hat in seiner Sitzung am 8. November 2007 auf Grund des § 37 (4) OÖ. GemO 1190, LGBl. 91/1990 idF der GemO-Novelle 2002, LGBl.Nr. 82, zur Ordnung des inneren Dienstes beim Stadtamt Steyregg eine neue Dienstbetriebsordnung beschlossen.

Die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Steyregg am 12. März 1992 beschlossene Dienstordnung wird daher aufgehoben.

Die Verordnung liegt am Stadtamt Steyregg während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist zur öffentlichen Einsicht auf.

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister
Josef Buchner eh.

angeschlagen am: 9. November 2007
 abgenommen am: 26. November 2007

* * *

Der **Bürgermeister** stellt den Antrag, die Dienstbetriebsordnung neu zu verlautbaren und lässt darüber abstimmen.

| B e s c h l u s s : | | | |
|--|--------------------|-----------------------|----------------------------|
| Fraktion | Pro-Stimmen | Kontra-Stimmen | Stimmenenthaltungen |
| SBU | 12 | - | - |
| SPÖ | 11 | - | - |
| ÖVP | 7 | - | - |
| FPÖ | 1 | - | - |
| | 31 | - | - |
| nicht bei der Abstimmung: - | | | |
| Der Antrag gilt somit als angenommen. | | | |

TOP 8:
 Allfälliges

a) Der **Bürgermeister** verliest folgenden Bericht:

OÖ. Landesrechnungshof
 Gutachten vom Dezember 2006

Bericht über die bisher gesetzten Maßnahmen im Bereich der Verwaltung

Die nachstehend angeführten Punkte nehmen Bezug auf das Gutachten des LRH bzw. die darin enthaltenen Forderungen und Anregungen.

3.2 Personalstand

Der LRH sah beim Personal Einsparungsmöglichkeiten im Bereich des Bauhofes, der Schulküche und der Einlaufstelle des Stadtamtes. Diese Möglichkeiten wurden auch selbst erkannt und durch neue Aufgaben erforderlich gewordene Arbeit entsprechend „umverteilt“. So wurde Kollegin Krennmayr aus der Einlaufstelle abgezogen (nunmehr für Kinderbetreuung zuständig) und auch Kollegin Gusenbauer fand nach Antritt der Bildungskarenz des Kollegen Hart ein neues Betätigungsfeld bei Kollegen Erich Moser.

6.2 Organisation des Stadtamtes

Die vom LRH vorgeschlagene Organisationsstruktur mit der Bildung von Abteilungen wurde eingehend geprüft. Nach Beratung in einer Dienststellenversammlung wurde eine geänderte Variante im ebenfalls neuen Geschäftsverteilungsplan verankert.

8.2 Stellvertreter des Amtsleiters

Die vom LRH vorgeschlagene Ernennung eines Amtsleiter-Stellvertreters wurde bereits in der GR-Sitzung am 27. September 2007 erfüllt.

8.2 Mitarbeitergespräche

Nach entsprechender Schulung des Amtsleiters hat dieser bereits mit der Führung der Mitarbeitergespräche begonnen. Da sowohl die Vorbereitung als auch die Gespräche selbst relativ zeitaufwändig sind, ist mit einem Abschluss der „1.Runde“ der Mitarbeitergespräche erst bis Ende des Jahres zu rechnen. Möglicherweise werden die Mitarbeitergespräche auch auf weitere Bedienstete (nicht nur Verwaltung) ausgedehnt.

8.2 Führungsqualität des Amtsleiters

Die Verbesserung der Führungsqualität findet im Rahmen von verschiedenen Fortbildungsveranstaltungen permanent statt.

14.2. Mitarbeiterzufriedenheit

Es wird permanent an der Verbesserung der Beziehung zwischen Mitarbeitern und Führungskräften gearbeitet (siehe Mitarbeitergespräche). Eine Neudefinition der Interessensvertretung erscheint kaum möglich. Diese Forderung des LRH erscheint kaum erfüllbar, da es nicht Aufgabe des Bürgermeisters oder Amtsleiters sein kann, eine

Interessensvertretung zu managen. Hier ist der Wille der Mitarbeiter (bzw. das Interesse oder Desinteresse an einer Personalvertretung) zu respektieren.

16.2 Benchmarking

Die Stadtgemeinde wird sich bezüglich Benchmarking einem System der OÖ. GemDat anschließen (ab 1. Jänner 2008), durch welches die Leistungen sehr professionell gemessen und verglichen werden können.

Steyregg, 31.10.2007

AL Heuschober

* * *

StR Grassnigg ersucht um Verteilung eines Geschäftsverteilungsplanes an alle Mitglieder des Gemeinderates. Der **Bürgermeister** sagt dies zu.

- b) Der **Bürgermeister** informiert, dass die ÖBB zur Entschärfung der Bahnkreuzung Windegg ein Brückenbauwerk geplant habe. Die Stadtgemeinde werde als Straßenerhalter auch gewisse Verpflichtungen übernehmen müssen. Näheres könne erst nach der bereits anberaumten verkehrsrechtlichen Verhandlung gesagt werden.
- c) Der **Bürgermeister** gibt bekannt, dass Frau Kons. Marianne Jungbauer an ihn und den Kulturausschuss herangetreten sei, dass die Kirchenorgel saniert werden müsste. Vermutlich würde sich die Gemeinde mit einem gewissen Betrag an der Sanierung dieses Kulturgutes beteiligen müssen.
- d) **GR Schonka** stellt die Frage, wie weit Angebote für eine neue Tanzbühne eingeholt worden seien. Der **Amtsleiter** berichtet dazu, dass wahrscheinlich mit einer neuen Bühne die bekannten Probleme des Aufbaus nicht beseitigt werden könnten. Momentan sei jedoch ohnehin kein Bedarf nach der Tanzbühne, sodass noch Zeit für anderweitige Überlegungen wäre.
- e) **GR Mag. Raml** stellt die weitere Frage, ob Neuigkeiten bezüglich der Betriebsansiedlung der Firma Siemens bekannt wären. Der **Bürgermeister** erklärt, dass dies nicht der Fall wäre.
- f) **GR Mag. Raml** erinnert an die Zusage von LH-Stv. Dipl.-Ing. Haider, an Minister Platter bezüglich der Aufstellung von Radarboxen in Plesching zu schreiben. Der **Bürgermeister** bedauert, dass er noch keine Kopie dieses zugesagten Schreibens erhalten habe.
- g) **GR Gintenreiter** stellt die Frage, wie weit die Vorbereitungen des geplanten „runden Tisches“ betreffend Sozialfälle im Bereich der Familie gediegen wären. **StR Grassnigg** betont, dass sich die Ausschüsse bereits mit diesem Thema befasst hätten und es nun am Amt liege, die weiteren Vorbereitungen zu treffen. Frau **Vzbgm. Wöger** meint, dass sie zwar für 20. November 2007 eine Sozialausschusssitzung anberaumt habe, dort dieses Thema aber eher sekundär sein werde. **StR Grassnigg** erneuert seine Feststellung, dass die Ausschüsse ihre Arbeit abgeschlossen hätten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der **Bürgermeister** die Sitzung um 20.15 Uhr.

